

# **BStGer RR.2024.112 vom 12. Februar 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2024.112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.112)

FR: TPF RR.2024.112 du 12 février 2025

IT: TPF RR.2024.112 del 12 febbraio 2025

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine; Parteistellung und Akteneinsicht im Rechtshilfeverfahren (Art. 80b Abs. 1 i.V.m. Art. 80h lit b. IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Ukraine sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatz-protokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Diese werden ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432

- 5 -

E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297). Vorbehalt bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Nach der Rechtsprechung ist der Entscheid, mit welchem die ausführende Behörde

die Stellung einer Person als Partei im Rechtshilfeverfahren verneint, mit Bezug auf diese Person prozessual als Schlussverfügung zu behandeln (TPF 2020 129 E. 2.1 S. 132 m.w.H.). Zur Beschwerde ist dabei grundsätzlich berechtigt, wer der Vorinstanz vorwirft, sie habe die Legitimation zu Unrecht verneint (BGE 128 II 211 E. 2.2 S. 216 f.; 122 II 130 E. 1).

### **E. 2.2**

Mit der angefochtenen Verfügung verneint die BA die Legitimation des Beschwerdeführers und damit dessen Parteistellung im Rechtshilfeverfahren RH.23.0173. Der Beschwerdeführer ist legitimiert, sich gegen diese Entscheidung mit Beschwerde zur Wehr zu setzen. Auf die auch frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2022.81 vom 28. Februar 2023 E. 3.2.1). Die Berechtigten können dementsprechend am Verfahren teilnehmen und Einsicht in die Akten nehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Diese Berechtigung bzw. die sich daraus

- 6 -

ergebende Parteistellung im Rechtshilfeverfahren ist demzufolge keine umfassende (GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 21 IRSG N. 60), sondern muss auf die Beschwerdelegitimation nach Art. 80h lit. b IRSG abgestimmt werden (BGE 127 II 104 E. 4b; TPF 2020 180 E. 4.2.3; TPF 2020 129 E. 4.1; TPF 2019 119 E. 5.2; siehe auch GSTÖHL, Geheimnisschutz im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2008, S. 271 ff.).

### **E. 3.2**

Im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen ist der jeweilige Kontoinhaber beschwerdelegitimiert (Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV). Für die Bejahung der Beschwerdelegitimation und der Parteistellung ist bei der Herausgabe von Kontoinformationen mithin massgeblich, wer Kontoinhaber ist und damit (originär) schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung der Kontoinformationen bzw. am Schutz des Bankgeheimnisses hat (BGE 137 IV 134 E. 6.1; 128 II 211 E. 2.3; s. auch BGE 130 II 162 E. 1.3; 129 II 268 E. 2.3.3; 123 II 153 E. 2b; 123 II 161 E. 1d/bb). Die Bank selber oder Dritte, deren Identität aus den fraglichen Kontoinformationen hervorgeht oder denen aufgrund der Informationsweitergabe etwa ein zivilrechtlicher Schaden entsteht, sind nicht beschwerdeberechtigt (BUSSMANN, Basler Kommentar, 2015, Art. 80h IRSG N. 38). Das Bundesgericht hat hierzu festgehalten, dass eine gegenteilige Auffassung zu einer übermässigen Erweiterung des Kreises der beschwerdeberechtigten Personen führen würde, was in vielen Fällen die internationale Zusammenarbeit behindern oder gar zum Erliegen bringen würde. Dies sei jedoch mit dem Zweck des IRSG und der von der Schweiz in diesem Bereich unterzeichneten internationalen Verträge nicht vereinbar (BGE 122 II

130 E. 2.c).

### **E. 3.3.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei unzweifelhaft der Inhaber der Kontobeziehung Nr. 1., wie auch deren wirtschaftlich Berechtigter. Die Ukraine habe gezielt Informationen zu seinem Konto und seiner Person ersucht. Es gebe keine Einschränkung, wonach ein Kontoinhaber nur bei der Erhebung von Kontoauszügen oder weiteren Bankunterlagen zur Beschwerde legitimiert sei. Die Herausgabe seiner Kontonummer sowie der Nachweis der Kontoinhaberschaft würden direkt seine Geheimhaltungsinteressen bzw. den Schutz des Bankkundengeheimnisses tangieren. Das Vorgehen der Ukraine laufe auf eine «fishing expedition» hinaus. Die Informationen könnten dazu dienen, gegen ihn in der Ukraine ein Strafverfahren zu eröffnen. Es sei auch unverhältnismässig, die Identität jedes Empfängers von Geldern ab einem bestimmten Konto weltweit offenzulegen. Er habe ein berechtigtes Interesse, dies überprüfen zu lassen und sei als natürliche Person direkt und persönlich von einer Übermittlung betroffen (act. 1 S. 5 f.; act. 10 S. 2 f.). Die

- 7 -

Beschwerdelegitimation beim gezielten Ersuchen und Herausgeben von Kontoinformationen im Zusammenhang mit einer Transaktion abzuerkennen, sei überspitzter Formalismus. Sie sei blosser Selbstzweck und erschwere die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise. Die Verweigerung der Teilnahme mit dem Verweis auf den angeblichen Status als «Drittkonto» sei nicht haltbar (act. 10 S. 4 f.).

Die BA habe auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie sein Akteneinsichtsgesuch generell abgewiesen habe. Er dürfe zumindest in alle für den Entscheid wesentliche Unterlagen Einsicht nehmen. Die BA habe ihn auch in keiner Weise über das Rechtshilfeverfahren informiert und damit zu verhindern versucht, dass er sich äussern und wirksame Beschwerde gegen die Rechtshilfemassnahmen ergreifen könne (act. 1 S. 6 f.).

Das Rechtshilfeverfahren sei superprovisorisch zu sistieren, bis ihm von der BA das rechtliche Gehör gewährt worden sei. Dies verhindere auch, dass die BA durch Übermittlung von Beweisunterlagen an die Ukraine vollendete Tatsachen schaffen könne. Es bestehe eine besondere zeitliche Dringlichkeit und eine Vereitelungsgefahr (act. 1 S. 7).

### **E. 3.3.2**

Die BA legt dar (act. 8), sie habe keine Kenntnis des Schreibens vom 5. Juli 2024 gehabt, welches die Bank B. am 5. Juli 2024 dem Beschwerdeführer zugestellt habe und in der Eingabe vom 30. Juli 2024 vom Vertreter des Beschwerdeführers genannt worden sei (S. 3 f.). Das Rechtshilfeersuchen vom 5. September 2023 er suche weder um Bankunterlagen zur Geschäftsbeziehung des Beschwerdeführers noch zu seiner Person. Die BA habe folglich auch keine rechtshilfeweisen strafprozessualen Massnahmen gegen den Beschwerdeführer ergriffen. Insbesondere habe sie sich keine Bankunterlagen seines Kontos edieren lassen. Da von einem vom Rechtshilfegesuch betroffenen Konto Transaktionen auf ein auf den Beschwerdeführer lautendes Konto erfolgt seien, habe sie um Mitteilung der vollständigen Angaben zu diesem Konto ersucht. Die Bank sei grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden auf deren Verlangen von getätigten Zahlungsaufträgen den Namen sowie die Kontonummer der jeweils begünstigten Personen mitzuteilen. Dass der

Beschwerdeführer Inhaber dieser Kontoverbindung sei, sei unbestritten. Seine Kontobeziehung sei jedoch nicht selbständig Teil der verlangten Edition. Das Bundesgericht habe in BGE 122 II 130 E. 2c entschieden, dass der reinen Urheberin bestimmter Zahlungen keine Parteistellung zukomme. Anders zu entscheiden hiesse, den Kreis der beschwerdeberechtigten Personen so weit zu ziehen, dass die internationale Zusammenarbeit behindert, wenn nicht gar verunmöglicht würde (S. 4–7). Habe der Beschwerdeführer so keine

- 8 -

Parteistellung, komme ihm auch kein Recht auf Akteneinsicht zu. Der Antrag auf superprovisorische Sistierung des Rechtshilfeverfahrens sei aufgrund fehlender Parteistellung abzuweisen (S. 7).

### **E. 3.4**

Wer sich im Rechtshilfeverfahren einer Zwangsmassnahme (Art. 64 Abs. 1 IRSG; vgl. BGE 146 IV 36 E. 2.2 S. 42 f.) unterziehen musste (vgl. die abschliessende Aufzählung in Art. 9a IRSV, Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.77 vom 7. Februar 2017 E. 1.5.2 mit Urteil des Bundesgerichts 1C\_607/2016 vom 5. Januar 2017 E. 1.2), ist im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG von einer Rechtshilfemassnahme persönlich und direkt betroffen (Urteile des Bundesgerichts 1C\_358/2018 vom 4. September 2018 E. 1.2; 1C\_106/2007 vom 21. Mai 2007 E. 1.3; zum Ganzen TPF 2020 180 E. 4.4.2).

### **E. 3.5**

Der Ursprung des vorliegenden Rechtsstreites liegt darin, dass auf den von der Bank aufgrund des Editionsgesuchs vom 26. Januar 2024 herausgegebenen Unterlagen, mehrere Transaktionen zu Gunsten eines Kontos erschienen, dessen Inhaber zwar angegeben war (der Beschwerdeführer), weitere Kontoangaben (wie z.B. die Nummer oder Nummern) jedoch fehlten. Die BA erfragte daher am 17. April 2024 die vollständigen Angaben und erhielt von der Bank die Information, dass (sämtliche) fraglichen Transaktionen zu Gunsten des auf A. lautenden Kontos mit der Nummer 1. erfolgt seien. Aufgrund der Nachfrage vom 17. April 2024, welche sich auf das begünstigte Konto bezog, hat die Bank B. dem Kontoinhaber am 5. Juli 2024 mitgeteilt, die BA habe sie angewiesen, Informationen und Unterlagen zu seinem Konto mit der Nummer 1. zur Verfügung zu stellen. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, hatte sie lediglich die vollständigen Kontoangaben verlangt und von der Mitteilung der Bank vom 5. Juli 2024 an den Beschwerdeführer (korrekterweise) keine Kenntnis bekommen. Nachdem sie vom Vertreter des Beschwerdeführers über das Vorliegen eines solchen Schreibens informiert wurde, teilte die BA der Bank B. am 26. August 2024 mit, die von dieser eingereichten Gutschriftsanzeigen nicht angefordert und lediglich die Kontoangaben bzw. die Kontonummer benötigt zu haben. Sie wies zudem explizit darauf hin, dass die auf A. lautende Geschäftsbeziehung 1. nicht vom Rechtshilfeverfahren RH.23.0173 betroffen sei.

- 9 -

Weder der Beschwerdeführer noch dessen Konto sind Gegenstand des Rechtshilfegesuchs der Generalstaatsanwaltschaft Ukraine vom 5. September 2023 oder der Editionsverfügung der BA vom 26. Januar 2024. Die BA hat im Rahmen der Ausführung des ukrainischen Rechtshilfeersuchens keine Herausgabe von Unterlagen der Bankbeziehung Nr. 1. des Beschwerdeführers verfügt und ordnete gegen ihn keine

Zwangsmassnahmen an. Der Beschwerdeführer ist somit nicht direkt von den Rechtshilfemassnahmen betroffen, welche in der Herausgabe von Unterlagen eines Bankkontos bestehen, dessen Inhaber nicht er ist. Vielmehr wurden von einem vom Rechtshilfesuchenden und der sich darauf beziehenden Editionsverfügung betroffenen Konto Transaktionen auf ein Drittes, auf den Beschwerdeführer lautenden, Konto getätigt. Wer in den herauszugebenden Unterlagen nur erwähnt wird, jedoch nicht direkt von der Zwangsmassnahme betroffen ist hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein persönliches schutzwürdiges Interesse und folglich keine Parteistellung (BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 218; 123 II 153 E. 2b S. 157, je m.w.H.; 110 Ib 387 E. 3b S. 391). Der Umstand, dass Dokumente jemanden als Urheber einer Zahlung auf ein von der Zwangsmassnahme betroffenes Konto erscheinen lassen, reicht nicht aus, um dieser Person die Beschwerdelegitimation zuzuerkennen, da es nicht sie ist, die sich direkt der Zwangsmassnahme unterwerfen muss. Die gegenteilige Lösung würde zu einer übermässigen Erweiterung des Kreises der Personen führen, die berechtigt sind, sich der Gewährung von Rechtshilfe zu widersetzen und in vielen Fällen die internationale Zusammenarbeit behindern oder sogar zum Erliegen bringen, was dem Zweck des Gesetzes und der von der Schweiz in diesem Bereich unterzeichneten internationalen Verträge zuwiderläuft (BGE 122 II 130 E. 4 c). Für Dokumente, die jemand als Urheber einer Gutschrift von einem von der Zwangsmassnahme betroffenen Konto erscheinen lassen, gilt selbstredend dasselbe. Beschwerdelegitimiert wäre vorliegend der Inhaber der von der Edition betroffenen Kontoverbindung und nicht der Beschwerdeführer. Dass der Beschwerdeführer in den erhobenen Kontounterlagen erwähnt wird, begründet keine Beschwerdelegitimation und ebenso wenig, dass die herauszugebenden Informationen ein ausländisches Verfahren gegen ihn auslösen oder fördern könnten. Die Beschwerde ist damit insoweit unbegründet und abzuweisen.

### **E. 3.6**

Diese Beschränkung der Beschwerdelegitimation ist kein überspitzter Formalismus, sondern entspricht dem gesetzgeberischen Willen. Die Legitimationskriterien von Art. 80h lit. b IRSG wurden im Zuge der Teilrevision des IRSG im Jahre 1997 eingeführt mit dem Ziel, die Beschwerdelegitimation einzuschränken und dadurch das Rechtsmittelverfahren zu straffen (BBl 1995 III S. 2, 11). Bei der Beratung der Revisionsvorlage wurden die Rechtshilfe als solche, der Umfang und das Anliegen der Beschleunigung des Verfahrens in entscheidenden Punkten klar über den Schutz der

- 10 -

Parteirechte gestellt (WYSS, Die Revision der Gesetzgebung über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in SJZ 93 (1997) Nr. 3, S. 35). Die Beschränkung entspricht auch der langjährigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. obige Erwägung 3.2).

### **E. 3.7**

Die Beschwerdelegitimation wie das Recht auf Verfahrensteilnahme bestehen beide, soweit dies für die Wahrung der Interessen notwendig ist (vgl. obige Erwägung 3.1). Geht dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation ab, so ist er nicht berechtigt, am Rechtshilfeverfahren der BA teilzunehmen. Damit steht dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeverfahren der BA RH.23.0173 weder ein Anspruch auf Akteneinsicht zu noch ein Anspruch, angehört zu werden (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2023.157 vom 7. November 2023 E. 5.4, bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 1C\_626/2023

vom 28. November 2023 E. 5). Die Beschwerde ist damit vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 4**

Mit der Abweisung der Beschwerde sind die beantragten vorsorglichen Massnahmen gegenstandslos geworden (Verfahren RP.2024.26) und entsprechend von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2020 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (act. 5).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.